

Benutzungsordnung für das Propsteihaus und die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Petersberg

Gemäß § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg in ihrer Sitzung am 28.02.2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Hausrecht

- 1) Die nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltregelungen gelten für folgende, im Besitz der Gemeinde Petersberg stehenden öffentlichen Einrichtungen:
 - a) Propsteihaus mit Bürger- und Freizeitstuben im OT Petersberg,
 - b) Gemeinschaftshaus im OT Haunedorf,
 - c) Konrad-Trageser-Haus im OT Marbach,
 - d) Turnhalle im OT Margrethenau,
 - e) Dreschhalle im OT Böckels,
 - f) Gemeinschaftshaus im OT Steinau (Giso-von-Steinau-Haus),
 - g) Gemeinschaftshaus im OT Götzenhof mit Jugendraum und
 - h) Gemeinschaftshaus im OT Steinhaus (Dragebodo-Haus).

- 2) Das Hausrecht über die genannten Einrichtungen übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Petersberg bzw. dessen Beauftragte aus.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Die oben genannten Einrichtungen sollen eine allgemeine Bürgerhausfunktion wahrnehmen und die Interessen der politischen und kirchlichen Gemeinden, der Vereine und Verbände berücksichtigen.

Die Nutzung umfasst Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, alten- und jugendpflegerischen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken dienen sowie die Durchführung von privaten Familienfeiern, Tagungen und gewerblichen Veranstaltungen.

Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.

- 2) Die Einrichtungen werden vorrangig an örtliche Interessenten, nachrangig an ortsfremde Interessenten vergeben. Die Überlassung der Räumlichkeiten für private Familienfeiern bleibt auf Personen beschränkt, die ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Petersberg haben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

- 3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtung besteht nicht. Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund, insbesondere wenn Umstände oder Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet ist, die Zusage zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 3 Vergabe

- 1) Anträge auf Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen sind an den Gemeindevorstand und in den Ortsteilen an die jeweils zuständigen Hausmeister zu richten.
Die Anträge sollen über die Art und Dauer der Veranstaltung oder der Benutzung Aufschluss geben.
- 2) Die Vergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt durch den Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragte in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Benutzung.
- 3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- 4) Für die Vergabe von Rauschenberg-, Turmzimmer und Bürgerstuben für Veranstaltungen der VHS gelten die geschlossenen Sondervereinbarungen.
- 5) Für die Benutzung der Turnhalle Margrethenhaun und des Saales im Konrad-Trageser-Haus durch die Grundschulen in Margrethenhaun und Marbach gelten die mit der Schulverwaltung des Landkreises Fulda getroffenen Vereinbarungen.
- 6) Die zuständige Stelle teilt Vereinen und Organisationen für regelmäßige Übungsabende und Veranstaltungen feststehende Benutzungseinheiten, entsprechend den aufgestellten Belegungsplänen, zu.
- 7) Bei Sondervereinsveranstaltungen sowie für gewerbliche und private Nutzung ist in jedem Fall vor der Veranstaltung mit dem Gemeindevorstand ein entsprechender Überlassungsvertrag abzuschließen.
- 8) Der Benutzer darf die angemietete Einrichtung nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- 1) Alle Benutzer sind verpflichtet, Räume, Geräte und Inventar schonend zu behandeln. Bei Beschädigungen an Inventar und Baukörper wird der Benutzer mit den Reparatur- oder Ersatzkosten, auch für notwendige Neuanschaffungen, belastet. Die Entnahme von Einrichtungsgegenständen, Geräten usw. ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet.

Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Insbesondere nach Abschluss der Veranstaltung sind alle Zugänge zu verschließen und evtl. ausgehändigte Schlüssel umgehend zurückzugeben. Im übrigen sind diesbezüglich Anweisungen der Hausverwaltung zu beachten.
- 2) In den Bürgerstuben des Propsteihauses sowie den Einrichtungen in den Ortsteilen (außer Turnhalle Margrethenhaun) ist die Mitbenutzung der vorhandenen Küchen- und Thekeneinrichtungen möglich. Geschirr, Gläser oder andere Gegenstände, die nach Benutzung Schäden aufweisen, sind zu den vom Gemeindevorstand festgesetzten Preisen zu erstatten. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit dem Benutzungsentgelt.
- 3) Die Gemeinde Petersberg übernimmt keine Haftung für Garderobe oder sonstige Verluste. Bei Unfällen und Schäden haftet die Gemeinde, für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Beauftragten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 4) Die Ausschmückung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich in Absprache und unter Aufsicht der Hausverwaltung vorzunehmen. Ohne Zustimmung der Gemeinde ist es nicht gestattet, die Einrichtungen zu Werbezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Fahnen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden. Die Bestuhlung ist in Abstimmung mit der Hausverwaltung vorzunehmen.
- 5) Die Einschränkungen hinsichtlich der Eigenbewirtschaftung bei Veranstaltungen im Konrad-Trageser-Haus sind zu beachten.
- 6) Die Mitinanspruchnahme der Außenanlage bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde. Dem Benutzer obliegt auch hierfür die Sorgfaltspflicht.
- 7) Die Gemeinde kann zur Sicherstellung der vereinbarten Entgelte und Nebenkosten sowie zur Begleichung evtl. Kosten, die durch die Beseitigung von Zerstörungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen entstehen, eine Kautions in angemessener Höhe festsetzen.

Die Kautions ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung der überlassenen Räume auf eines der Konten der Gemeindekasse Petersberg einzuzahlen.

Der Gesamtbetrag des zu zahlenden Benutzungsentgeltes wird mit dem Kautionsbetrag aufgerechnet; ein entstehendes Guthaben wird an den Nutzer zurückgezahlt.

Geht der vereinbarte Kautionsbetrag bei der Gemeindekasse nicht oder nicht rechtzeitig ein, ist die vertragliche Nutzung ohne jeden Haftungs- oder Schadenersatzanspruch gegenüber der Gemeinde hinfällig.

- 8) Der Benutzer hat bezüglich des erforderlichen Brand- und Unfallschutzes die Bestimmungen (z.B. Brandschutzhilfeleistungsgesetz) zu beachten. Der Gemeindevorstand legt die Stärke der einschlägigen gesetzlichen Feuersicherheitswache (2 bis 3 Einsatzkräfte) fest; die Kosten trägt der Benutzer.
- 9) Der Benutzungsumfang und die vereinbarten oder festgelegten Nutzungszeiten sind unbedingt einzuhalten.
- 10) Nach außen dringender ruhestörender Lärm ist zu vermeiden, die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes (GEMA) sind einzuhalten. Steuerrechtliche Verpflichtungen, vorgegebene Sperrzeiten sowie die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Das in allen öffentlichen Gebäuden geltende Rauchverbot ist einzuhalten.

§ 5 Benutzungskosten

- 1) Der Festsaal des Propsteihauses mit Rauschenberg-/Turmzimmer oder die Einrichtungen in den Ortsteilen werden jedem örtlichen Verein, den örtlichen Kirchengemeinden und politischen Parteien und Wählergemeinschaften mit Ortsverband in Petersberg einmal jährlich für einen Veranstaltungstag ohne Erhebung von Benutzungsentgelten zur Verfügung gestellt.

In diesen Fällen sind lediglich die anfallenden Nebenkosten zu zahlen.

Diese Vorzugsregelung gilt nicht für die Fastnachtszeit (Eröffnung der Fastnacht bis Aschermittwoch).

- 2) Veranstaltungen der Gemeinde und der gemeindlichen Dienststellen sowie die regelmäßigen Versammlungen und Übungsabende der örtlichen Vereine, Kirchengemeinden und der in der Gemeinde Petersberg durch einen Ortsverband vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften, sind ebenfalls kostenfrei.

Die entgeltfreie Benutzung der Räumlichkeiten für Versammlungen, Übungsabende oder dergleichen setzt voraus, dass kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben wird und keine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

- 3) Ansonsten sind für die Nutzung der Einrichtungen Entgelte nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses zu entrichten.
- 4) Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.
- 5) Bei Benutzungen, die durch Art und Umfang der Inanspruchnahme ein Sonderentgelt rechtfertigen, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, entsprechende Festsetzungen zu treffen.
- 6) An Nebenkosten (Umlagen) können erhoben werden:
 - a) Kosten für den Stromverbrauch,
 - b) Kosten für die Reinigung und Bestuhlungen,
 - c) Kostenanteile für die Heizung / Lüftung und Benutzung Beleuchtungs- u. Tonanlage,
 - d) Kostenanteile für Dekoration,
 - e) Kostenanteile für Inanspruchnahme Bühnen- und Tonmeister,
 - f) Kostenanteile für die Bereitstellung und Reinigung von Tischdecken,
 - g) Kostenanteile für die Benutzung der Video- und Stereoanlage, Beamer, Internetzugang
 - h) Kostenanteile für Benutzung der Nebelmaschine
 - i) Tagespauschale für Benutzung Parkhaus

§ 6 Reinigung

- 1) Bei der Durchführung regelmäßiger Versammlungen und Übungsabende der örtlichen Benutzer erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde.
- 2) Nach Nutzung der Bürgerstuben und des Propsteihauses wird die Reinigung durch Personal der Gemeinde oder durch von der Gemeinde Petersberg beauftragte Fachfirmen vorgenommen. Entsprechend dem Zeitaufwand werden die Kosten hierfür nach einem vom Gemeindevorstand festzusetzenden Stundensatz, beim Einsatz von Reinigungsfirmen nach deren Kostensätzen, dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt.
- 3) In den anderen Einrichtungen der Gemeinde ist mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Veranstaltungen der jeweilige Benutzer für die Reinigung verantwortlich. Die zu verwendenden Reinigungsmittel werden von der Gemeinde festgelegt.
- 4) Nach Mitbenutzung von Theke oder Küche sind Besteck, Geschirr, Gläser und andere Gegenstände gesäubert, aufgeräumt und gebrauchsfertig zu übergeben. Reinigung und Übergabe haben nach Maßgabe der zuständigen Stelle zu erfolgen.
- 5) Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen können von Seiten der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.

§ 7 Sonderregelungen

- 1) Die Benutzungskosten für die Kegelbahnen sind über die Gebührenautomaten zu entrichten; für Dauernutzer ist auch der Abschluss jährlicher Mietverträge möglich.
- 2) Die Überlassung der Räumlichkeiten in der Turnhalle Margretenhaun für private Feiern und private Discoververanstaltungen wird ausgeschlossen.

Die Turnhalle soll nur an Margretenhauner Vereine vergeben werden; der Gemeindevorstand soll sich vor einer Vergabe mit dem Ortsbeirat in Verbindung setzen.

- 3) Die Mehrzweckeinrichtungen in den Ortsteilen Almendorf, Marbach, Margretenhaun und Steinhaus können auch für sportliche Zwecke und teilweise als Schulsporteinrichtung genutzt werden.

Die sportliche Nutzung darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters erfolgen.

Vor der sportlichen Nutzung der Mehrzweckhalle hat der jeweils verantwortliche Übungsleiter vor jeder Benutzung die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf ihre Sicherheit zu prüfen. Die benutzten Geräte sind nach den Übungsstunden auf den vorgesehenen Platz im Geräteraum abzustellen.

Für die notwendige Ordnung hat der Übungsleiter zu sorgen. Beschädigungen an Geräten und am Baukörper sind umgehend dem Hausmeister zu melden. Bei mutwilligen Beschädigungen wird der Benutzer mit den Reparaturkosten belastet.

Weiterhin dürfen die Hallen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Für Ballsportarten sind die Hallen in Almendorf, Marbach und Steinhaus nur beschränkt nutzbar (Verwendung sog. Softfußbälle); die Anordnungen der Hausmeister sind zu beachten. Die gleichen Regelungen gelten auch für die Durchführung des Schulsports.

- 4) Die Freizeit- und Jugendräume bleiben sonntags und an Feiertagen grundsätzlich geschlossen.
- 5) Bei der Vergabe von Räumen ist insbesondere darauf zu achten, dass durch gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen keine Beeinträchtigungen für die jeweiligen Nutzer entstehen.
- 6) Die regelmäßigen Zusammenkünfte von Vereinen und organisierten Gruppen (Gruppen- und Übungsstunden) müssen spätestens um 22.30 Uhr beendet sein. Die Nutzung der Freizeiträume im Propsteihaus und der Jugendräume in den Ortsteilen sind bis 22.30 Uhr begrenzt.
- 7) Die Abwicklung zur Vergabe der "Dreschhalle Böckels" mit Vertragsabwicklung und Entgeltabrechnung, einschließlich Kautionsfestlegungen, erfolgt durch den Kulturverein Böckels, im Auftrag der Gemeinde. Die vom Kulturverein aus der Vermietung erzielten Einnahmen sind jeweils zum 01.12. eines jeden Jahres für die vorangegangenen Monate mit der Gemeinde abzurechnen bzw. abzuführen.

§ 8

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

- 1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen.
- 2) Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Entgelte entsprechend der Entgeltordnung verpflichtet.
- 3) Im übrigen hat der Gemeindevorstand das Recht, sofern Veranstaltungen nicht in einer vernünftigen Ordnung ablaufen, Einrichtungen und Räumlichkeiten für bestimmte Zwecke nicht mehr zur Verfügung zu stellen oder einzelne Benutzer oder Benutzergruppen auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.

§ 9

Inkrafttreten

- 1) Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 24.05.2007, zuletzt geändert am 03.09.2009, außer Kraft.

Die Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Petersberg, 13.03.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Petersberg

(Siegel)

gez. Schwiddessen, Bürgermeister

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg die vorstehende Benutzungsordnung in der Ausgabe Nr. 11 des Amtsblattes der Gemeinde Petersberg vom 13.03.2013 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Petersberg, 14.03.2013

gez. Schwiddessen, Bürgermeister

(Siegel)